
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Befangenheit Terminsbestimmung § 42 ZPO , § 110 SGB
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 1021/05
Datum	05.10.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Gesuch des Klägers, den Richter am Sozialgericht wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Gemäß [Â§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 42 Abs. 1](#) und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernünftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Die Anberaumung eines Verhandlungstermins kann für sich genommen keinen Befangenheitsgrund darstellen. Das Vorbringen des Klägers enthält schon deshalb keine Darlegung eines schlüssigen Ablehnungsgrundes, weil die zweiwöchige Ladungsfrist des [Â§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), die ohnehin nur eine

Sollfrist ist, vorliegend eingehalten ist. Besonderheiten f  r die Hauptreisezeiten sieht das Gesetz nicht vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass im Falle des Kl  gers wegen st  ndiger Auslandsaufenthalte mit einer weitr  umigen Frist h  tte geladen werden m  ssen, denn er hat im August 2002 ausdr  cklich als st  ndigen Aufenthaltsort Berlin angegeben. Ein dem Gesetz entsprechendes Verhalten des Richters l  sst aber bei einem vern  ftigen Prozessbeteiligten kein Misstrauen in seine Unparteilichkeit entstehen und kann deshalb auch nicht die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit begr  nden. Der weitere Vortrag des Kl  gers, es habe gezielt sein pers  nliches Erscheinen verhindert werden sollen, um seine prozessualen Rechte zu verk  rzen, l  sst sich nicht nachvollziehen. Soweit der Vortrag des Kl  gers dahin zu verstehen ist, es habe zur weiteren Sachaufkl  rung der Anordnung seines pers  nlichen Erscheinens bedurft, ergeben sich keine Anhaltspunkte daf  r, dass die Entscheidung des abgelehnten Richters im Hinblick auf [   111 Abs. 1 SGG](#) von sachfremden Erw  gungen getragen w  re. Es liegen schriftliche Unterlagen vor, der Kl  ger hat hierzu umfangreich vorgetragen. Weshalb â   wie der Kl  ger meint â   zus  tzlich zur Sachaufkl  rung ein pers  nliches Gespr  ch mit dem Gericht erforderlich sein sollte, ist nicht erkennbar. Soweit trotz des offensichtlich umfangreich aufgekl  rten Sachverhalts sich in der m  ndlichen Verhandlung Unklarheiten nicht kl  ren lassen sollten, w  re es schlie  lich die Pflicht des Gerichts, den Rechtsstreit zu vertagen. Anhaltspunkte daf  r, dass diese Bereitschaft bei dem abgelehnten Kammervorsitzenden von vornherein nicht besteht, fehlen g  nzlich.

Schlie  lich hat der Kl  ger das Ablehnungsgesuch gegen den Richter angebracht, ohne zuvor einen Vertagungsantrag gestellt zu haben. Vorliegend kann offen bleiben, ob sich aus dem Vortrag des Kl  gers, er habe ein sch  tzenswertes Interesse an der pers  nlichen Teilnahme am Termin, sei aber durch eine Urlaubsreise verhindert, ein erheblicher Grund f  r die Verlegung des Termins ergibt oder nicht. Anhaltspunkte daf  r, dass der abgelehnte Richter sich bei der Entscheidung   ber diese Frage von unsachlichen Gesichtspunkten h  tte leiten lassen, sind jedenfalls nicht ersichtlich, zumal er bereits im Jahre 2003 einem Vertagungsantrag entsprochen hatte. Insbesondere vor diesem Hintergrund weist das Vorgehen des anwaltlich vertretenen Kl  gers darauf hin, dass der vorliegende Antrag an Stelle eines sachdienlich gewesenen Vertagungsantrages in Verschleppungsabsicht gestellt worden ist.

Der weitere Vorwurf des Prozessbevollm  chtigten des Kl  gers, der abgelehnte Richter habe seine Anfragen dazu, ob Originalunterlagen vorgelegt werden sollten, nicht beantwortet, l  sst sich aus Sicht eines vern  ftigen Beteiligten ebenfalls nicht nachvollziehen. Ob die Originalunterlagen vorzulegen sind oder die eingereichten Kopien ausreichen, war bereits vor einem Jahr Gegenstand der Er  rterungen zwischen Kl  ger und Beklagten. Der Kl  ger durfte nach seinem Schriftsatz vom 7. September 2004 davon ausgehen, dass die eingereichten Unterlagen vom Gericht als ausreichend angesehen werden. Dass seine erneute Anfrage vom 12. August 2005 bei Gericht erst in der 33. Kalenderwoche eingehen w  rde und daher auch erst in dieser Woche (wie geschehen) beantwortet werden konnte, musste ihm bewusst sein. Einen Anhalt f  r ein Vorgehen zu Lasten eines

der Beteiligten seitens des Richters lässt sich aus dieser zeitlichen Verzögerung nicht ersehen.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024